

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 03.04.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 3. April 1903.) 67. Stück.

Inhalt:

- N^o* 164. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 27. März 1903, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899.
- N^o* 165. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 27. März 1903, betreffend Festsetzung der Beleihungsgrenze für Mündelgeld.
- N^o* 166. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 27. März 1903, betreffend die Herstellung einer unmittelbaren Bahnverbindung zwischen Barel und der Bahn Brake—Nordenham.

N^o 164.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899.
Oldenburg, den 27. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *zc. zc.*,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des §. 22 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899 erhält folgende Fassung:

„Durch Verordnung können zu Ziffer 2 Bezirke bestimmt werden, für die eine höhere, jedoch den dreißigfachen Katastralreinertrag nicht übersteigende Beleihungsgrenze festgesetzt wird.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. März 1903.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat I. Ruhstrat II.

Dr. Müzenbecher.

№. 165.

Berordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Festsetzung der Beleihungsgrenze für Mündelgeld.

Oldenburg, den 27. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,

verordnen gemäß §. 22 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches

buchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1903, was folgt:

§. 1.

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürftendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie bei liegenden Gründen das in den folgenden Bestimmungen für die genannten Bezirke festgesetzte Vielfache des Katastralreinertrags unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen nicht übersteigt.

§. 2.

Die Beleihungsgrenze reicht bis zum dreißigfachen Katastralreinertrag im Bezirke

der Stadtgemeinde Oldenburg,

der Gemeinden Eversten, Ohmstede, Osternburg, Ra-
stede und Wiefelstede,

des Amts Westerstede,

der Gemeinden Sade und Schweiburg,

der Stadtgemeinde Zever,

des Amts Zever, mit Ausnahme der Gemeinden
Sandel, Schortens und Wangerooß,

des Amts Rißtringen,

des Amts Butjadingen,

des Amts Brake,

des Amts Elsfleth,

der Gemeinden Alteneßch, Delmenhorst, Hasbergen
und Stuhr,

der Gemeinden Bechta, Lohne, Dinklage und Damme
und der Gemeinden Cappeln, Emsteck und Eßen.

§. 3.

Die Beleihungsgrenze reicht bis zum siebenundzwanzig und einhalbfachen Katastralreinertrag im Bezirke
der Gemeinden Goldenstedt, Langförden und Steinfeld

und der Gemeinden Cloppenburg, Crapendorf, Lastrup
und Lönigen.

§. 4.

Die Beleihungsgrenze reicht bis zum fünfundzwanzig-
fachen Katastralreinertrag im Bezirke

der Gemeinden Hatten, Holle und Wardenburg,

der Stadtgemeinde Varel,

der Landgemeinde Varel und der Gemeinden Bock-
horn, Neuenburg und Zetel,

der Gemeinden Sandel und Schortens,

der Gemeinden Ganderkesee, Hude und Schönemoor,
des Amts Wildeshausen, mit Ausnahme der Gemeinde

Großenkneten,

der Gemeinden Bakum, Holdorf, Lutten, Neuenkirchen,
Dythe und Bisbek

und des Amts Friesoythe, mit Ausnahme der Ge-
meinden Bösel, Ramsloh und Scharrel.

§. 5.

Die Beleihungsgrenze reicht bis zum zweiundzwanzig
und einhalbfachen Katastralreinertrag im Bezirke

der Gemeinden Garrel, Lindern und Molbergen

und der Gemeinden Bösel, Ramsloh und Scharrel.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. März
1903.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat I. Ruhstrat II.

Dr. Müzenbecher.

№. 166.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Herstellung einer unmittelbaren Bahnverbindung zwischen Barel und der Bahn Brake—Nordenham.

Oldenburg, den 27. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Falls die im Voranschlage des Eisenbahnbaufonds für 1903/5 in Vorschlag gebrachte Bahnverbindung

Cloppenburg—Grabstede

vom Landtage bewilligt wird, soll zum weiteren Ausbau des Netzes der oldenburgischen Staatsbahnen eine normalspurige Bahn untergeordneter Bedeutung zwischen Barel und einer Station der Bahn Brake—Nordenham hergestellt werden.

Artikel 2.

Die Ausführung der im Artikel 1 aufgeführten Bahn ist davon abhängig, daß die beteiligten Kommunalverbände die Verpflichtung übernehmen, den für die Bahn nebst Zubehör nach Entscheidung der Staatsregierung erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich bereit zu stellen und dem Staate einen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Zuschuß von 10 Prozent der veranschlagten Baukosten zu leisten.

Artikel 3.

Die Herstellung der im Artikel 1 aufgeführten Bahn soll spätestens erfolgen, sobald der Betrag der nicht bereits nach Artikel 2 zu deckenden anschlagsmäßigen Baukosten nach Maßgabe der Artikel 4 littr. d und 6 angesammelt ist.

Artikel 4.

Vom Jahre 1906 an werden die jährlichen Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse in folgender Weise und Reihenfolge verwandt:

- a) zur Entrichtung der Eisenbahnsteuern für die auf preußischem Gebiet belegenen Bahnstrecken,
- b) für die Ablieferungen an die Landes-(Staats-)Kasse zur Verzinsung und Abtragung des Anlagekapitals der oldenburgischen Staatsbahnen,
- c) zur Ausgleichung des durch die Aufwendungen der Eisenbahnbetriebskasse nicht abgegoltenen jährlichen Verschleißes des unbeweglichen und beweglichen Materials der oldenburgischen Staatsbahnen,
- d) zur Ausscheidung eines jährlichen Betrages von 200 000 M., welcher in einen besonderen Fonds abzuführen ist.

Die nach littr. c zu verwendenden Beträge fließen zunächst in den Eisenbahnbaufonds.

Hinsichtlich des etwa noch verbleibenden Restes des jährlichen Betriebsüberschusses bewendet es bei der Bestimmung des Artikels 4 littr. b des Gesetzes vom 13. März 1891, betr. den weiteren Ausbau des oldenburgischen Bahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung.

Artikel 5.

Sollte die im Artikel 1 aufgeführte Bahn demnächst nicht in Nordenham oder nördlich von diesem Orte oder

unmittelbar südlich davon in eine andere Staatsbahn einmünden, so gilt folgendes:

1. Falls der Amtsverband Butjadingen in Zukunft, spätestens binnen 5 Jahren nach der Inangriffnahme des Baues der im Artikel 1 aufgeführten Bahn den Bau einer normalspurigen Bahn von mindestens 10 km Länge im Anschluß an eine oldenburgische Staatsbahn beschließt und in Bau nimmt und Anschlußpunkt sowie Richtung der Bahn die Genehmigung des Staatsministeriums gefunden haben, erhält der Amtsverband aus Staatsmitteln einen nach folgenden näheren Bestimmungen anzuschaffenden Zuschuß von 400 000 *M.*
2. Der nach Ziffer 1 zu leistende Zuschuß von 400 000 *M.* wird in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen angesammelt, wie der nach Artikel 4 littr. d zu bildende Fonds, jedoch mit der Maßgabe, daß jährlich nur 100 000 *M.* ausgeschieden werden und daß mit der Ansammlung nicht früher begonnen wird, als bis der vorgenannte Fonds vollständig vorhanden ist.
3. Die Auskehrung des Zuschusses von 400 000 *M.* an den Amtsverband Butjadingen erfolgt nur nach Maßgabe der angesammelten Beträge und erst dann, wenn der Amtsverband mit dem Bahnbau begonnen und die Vollendung und Inbetriebsetzung binnen angemessener Frist zugesichert hat.
4. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, vom 7. Januar 1902 finden Anwendung.

Artikel 6.

Die nach Maßgabe des Artikels 4 littr. d und des Artikels 5 Z. 2 gebildeten besonderen Fonds, welchen die

jährlich erwachsenden Zinsen hinzugehen, unterliegen der Verwaltung des Staatsministeriums.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. März 1903.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Müzenbecher.